



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen

Telefon: 02521 29-110

Vorlage

zu TOP

2020/0343

öffentlich

Bestellung eines stellvertretenden allgemeinen Vertreters für den Bürgermeister

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.11.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Leiter des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen und Stadtkämmerer, Herr Thomas Wulf, wird zum stellvertretenden allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und folglich auch die Stellvertretung der allgemeinen Vertretung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 die Leiterin des Fachbereiches Innere Verwaltung, Frau Barbara Urch-Sengen, mit Wirkung vom 01.11.2015 zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestellt.

Nun soll auch eine Stellvertretung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt werden.

Der Rat bestellt gemäß § 68 Absatz 1 Satz 4 GO NRW eine andere Beschäftigte/einen anderen Beschäftigten zur allgemeinen Vertreterin beziehungsweise zum allgemeinen Vertreter und zur Stellvertretung der allgemeinen Vertretung, wenn keine Beigeordnete beziehungsweise kein Beigeordneter vorhanden ist.

Da die Stellvertretung der allgemeinen Vertretung den Bürgermeister allgemein, nicht nur im Falle seiner Verhinderung, vertritt, sollte nach Möglichkeit eine bedienstete Person bestellt werden, die nach Dienststellung und Besoldung eine herausgehobene Stellung in der Stadtverwaltung einnimmt.

Nach Möglichkeit sollte eine andere Beamtin beziehungsweise ein anderer Beamter zur Stellvertretung der allgemeinen Vertretung bestellt werden, um den Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Absatz 3 Grundgesetz zu sichern, nach dessen Wortlaut die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist (aus Praxis der Kommunalverfassung zu § 68 GO NRW Randnummer 4).

Ausnahmen von der Vorgabe, Beamtinnen beziehungsweise Beamte mit dieser Aufgabe zu betrauen, sind insbesondere dann gegeben, wenn keine geeignete Beamtin beziehungsweise kein geeigneter Beamter zur Verfügung steht.

Das Amt des allgemeinen Vertreters ist durch objektive Maßstäbe gekennzeichnet. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass die Bewertung gegenüber den anderen Ämtern in einer Gemeindeverwaltung herausgehoben ist. Wegen der zentralen Bedeutung des Amtes der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters liegt es nahe, von vornherein eine Verbindung zur Leitung des Hauptamtes ins Auge zu fassen (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 05.01.1961, aus Kommentar zur GO NRW, Rehn/Cronaue). Eine vergleichbare Bewertung kann für die Leitung des Finanzbereiches festgestellt werden. Für das Amt der Stellvertretung der allgemeinen Vertretung gilt vorgenanntes in gleicher Weise.

Als stellvertretender allgemeiner Vertreter wird der Leiter des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen und Stadtkämmerer, Herr Thomas Wulf, vorgeschlagen.

Die Bestellung einer Stellvertretung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters erfolgt durch einfachen Beschluss nach § 50 Absatz 1 GO NRW oder bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten durch eine Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NRW.

Eine Aufwandsentschädigung für die Funktion der Stellvertretung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters ist nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Eingruppierungsverordnung nicht vorgesehen.

Anlage(n):

ohne